

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/8/27 50b143/02v,  
50b60/03i, 50b9/09y, 50b99/11m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

## Norm

MRG §37 Abs1 Z8

MRG §39

## Rechtssatz

Dass die Ausdehnung des Antrages auf weitere Miteigentümer im gerichtlichen Verfahren unzulässig ist, gilt jedenfalls dann nicht, wenn der Antrag vor der Schlichtungsstelle gegen die Person gerichtet ist, die im Mietvertrag als Hauseigentümer und Vermieter aufscheint (bzw gegen deren Rechtsnachfolger). Der Antrag ist dann dahin zu verstehen, dass er nur namentlich gegen den Mehrheitseigentümer (bzw dessen Rechtsnachfolger), inhaltlich aber gegen die "Vermieterseite" ("Hausinhabung", die tatsächlichen Vermieter) gerichtet ist, was die amtswegige Beziehung der Minderheitseigentümer auch erst im gerichtlichen Verfahren ermöglicht und erfordert.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 143/02v  
Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 143/02v
- 5 Ob 60/03i  
Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 60/03i  
Auch
- 5 Ob 9/09y  
Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 9/09y  
Auch; Beisatz: Die Möglichkeit einer derartigen Umdeutung des Antrags ist aber eine Frage des Einzelfalls, die nur bei einer groben Fehlbeurteilung eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG aufwirft. (T1);  
Beisatz: Die zu 5 Ob 143/02v eingeräumte Zweifelsregel kann nicht gegen den erklärten Willen des Antragstellers angewendet werden. (T2)
- 5 Ob 99/11m  
Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 99/11m  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117152

## Im RIS seit

26.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)